



## Durchführungsbestimmungen

für das Juniorinnen-Zweitspielrecht im FVN  
gültig für die Saison 2023/2024

### I. Antragstellung

#### **1. Allgemeine Grundlagen**

Alle Anträge, die gemäß der Durchführungsbestimmung des WDFV Zweitspielrechts für Juniorinnen die Voraussetzungen c) und d) der Antragsgründe erfüllen, werden wie bisher über den Antragsvordruck des WDFV bei der Passsstelle beantragt und erhalten durch diese die entsprechenden Spielberechtigungen für den Zweitverein.

Für alle anderen Anträge für die Juniorinnen des FVN gilt:

Das Zweitspielrecht wird unter Beibehaltung der Spielerlaubnis für den bisherigen Verein (Stammverein) für einen anderen Verein (Zweitverein) bis zum Ende des Spieljahres (31.07. eines Jahres) von der WDFV Passsstelle erteilt. Der Antrag mit dem entsprechenden Vordruck ist auf der Webseite des FVN ([www.fvn.de](http://www.fvn.de)) hinterlegt.

#### **2. Grundsätzliche Vorgehensweise**

Der Antrag auf Zweitspielrecht ist schriftlich bei der Passsstelle einzureichen. Dies kann auf dem Postweg sowie persönlich erfolgen. Alternativ ist die Antragstellung über das folgende DFBnet Postfach möglich:

[zweitspielrecht.wdfv@wdfv.evpost.de](mailto:zweitspielrecht.wdfv@wdfv.evpost.de)

Die WDFV Passsstelle prüft, ob die inhaltlichen Voraussetzungen des Abschnitts II erfüllt sind.

#### **3. Zeitpunkt der Antragstellung**

Das Zweitspielrecht kann frühestens mit Wirkung zum 01.08. eines Jahres beantragt werden.

Für Zweitspielrechte im Rahmen der Erweiterung des FVN, gemäß dieser Durchführungsbestimmungen, müssen die vollständigen Antragsunterlagen spätestens am 30.04. des jeweiligen Spieljahres vollständig vorliegen.

Bei Fehlen erforderlicher Unterlagen gewährt die Passsstelle unter Wahrung des Eingangsdatums eine einmalige Frist von vier Wochen, in der die fehlenden Unterlagen nachgereicht werden können. Gehen die Unterlagen innerhalb der Frist bei der Passsstelle ein, wird die Spielberechtigung mit dem Datum des ersten Antragseingangs erteilt.

Bei Anträgen, die am 30.04. nicht vollständig vorliegen, gibt es keine Nachreichfrist.



## 4. Zeitpunkt der Erteilung der Spielberechtigung

Die Spielberechtigung wird zum Zeitpunkt des ersten Antragseingangs bei der WDFV Passstelle erteilt.

Diese Anträge müssen aber entsprechend Abschnitt I Nr. 3 spätestens bis zum 30.04. vollständig vorliegen. Wird diese Frist versäumt, kann ein Zweitspielrecht nicht mehr erteilt werden.

Das Zweitspielrecht wird ohne Einhaltung einer Wartefrist erteilt. Bei einem evtl. Vereinswechsel sind die Bestimmungen der JSpO/WDFV zu beachten.

## 5. Erlöschen des Zweitspielrechts

Das Zweitspielrecht erlischt automatisch, wenn

- a) der Verein, für den die Juniorin ein Zweitspielrecht erhalten hat, während des Spieljahres die Mannschaft der Altersklasse der Juniorin zurückzieht oder den Spielbetrieb einstellt;
- b) der Stammverein eine Mannschaft in der jeweiligen Altersklasse der Juniorin zum Spielbetrieb anmeldet;
- c) die Juniorin sich bei ihrem Stammverein abmeldet;
- d) sowie mit Ablauf des Spieljahres, für das es erteilt wurde.

Die Vereine sind verpflichtet, die eingetretenen Änderungen gemäß Buchstabe a) bis c) innerhalb einer Woche der WDFV Passstelle anzuzeigen.

## II. Voraussetzungen und Umfang des Zweitspielrechts

### 2. Antragsgründe

Das Zweitspielrecht wird, durch die WDFV Passstelle, für die entsprechende Altersklasse erteilt, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt, wird:

- a) Im Stammverein oder in einer zugehörigen Spielgemeinschaft keine Spielmöglichkeit in der Altersklasse der Juniorin in einer Juniorinnen- oder Juniorenmannschaft besteht;
- b) Wegen wechselnder Aufenthaltsorte nicht die Möglichkeit besteht, regelmäßig am Spielbetrieb des Stammvereins teilzunehmen.

### 3. Umfang der Spielberechtigung

- a) Das Zweitspielrecht wird für alle Spiele (inklusive Qualifikationsspiele vor den Sommerferien) auf Kreis- und Verbandsebene des Fußballverbandes Niederrhein erteilt.
- b) Für Spiele in der nächsthöheren Altersklasse ihres Stammvereins bleibt die Spielberechtigung erhalten. Die Bestimmungen des § 8 JSpO/WDFV sind zu beachten.



- c) Für Juniorinnen gilt das Zweitspielrecht auch für alle Juniorinnenmannschaften, für die sie altersgemäß spielberechtigt sind, wenn der Stammverein nicht über eine Mannschaft in dieser Altersklasse verfügt.
- d) Juniorinnen, die dem älteren B-Juniorinnenjahrgang angehören und ein Zweitspielrecht erhalten haben, können unter Beachtung der Bestimmungen des § 15 JSpO/WDFV in der ersten Frauenmannschaft ihres Stammvereines eingesetzt werden. Ab dem 01.04.2024 gilt dieses Spielrecht dann auch für alle Frauenmannschaften. Der Einsatz in Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.
- e) Ein Einsatz mit Zweitspielrecht in einer Mannschaft in der gleichen Staffel oder Pokalrunde, in der der Stammverein spielt, ist nicht gestattet

### **III. Anzuwendende Vorschriften**

Die Juniorin unterliegt der Jugendspielordnung und der Rechts- und Verfahrensordnung des Verbandes, dem der jeweilige Verein angehört. Persönliche Strafen gelten auch für den jeweils anderen Verein. Für die Berechnung der Sperrfristen bzw. bei der Berechnung von Ableistungen zählen nur die Spiele der Mannschaft, in der das Vergehen erfolgte. Beide Vereine sind verpflichtet, sich über Sperren, die gegen die Juniorin beim jeweils anderen Verein verhängt werden, zu informieren.

Gegen Entscheidungen der Passstelle ist die Beschwerde gemäß § 6 (8) JSpO/WDFV zulässig.

### **IV. Gebühren**

Die Antragsgebühr beträgt 10 Euro. Diese wird vom WDFV durch Rechnung erhoben und im Bankeinzugsverfahren eingezogen.

Duisburg, den 10.08.2023